

ZH_OBERGERICHT PP130006 vom 28. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130006

FR: ZH_OBERGERICHT PP130006 du 28 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PP130006 del 28 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 24. August 2011 und unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramts C._____ vom 18. Juli 2011 erhob die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) beim Bezirksgericht Uster Klage gegen den Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagter). Die Klägerin verlangte vom Beklagten einen Betrag von insgesamt Fr. 5'094.– nebst Zins, weil dieser im Herbst 2007 auf ihrem Grundstück – ohne ihr Wissen oder Einverständnis – eine 25-jährige Föhre gefällt habe (act. 1, act. 2). Mit Verfügung vom 1. September 2011 wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 5). Der Kostenvorschuss ging am 14. September 2011 bei der Gerichtskasse ein (act. 7), worauf dem Beklagten mit Verfügung vom 19. September 2011 Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt wurde (act. 8). Die Klageantwort erfolgte mit Eingabe vom 27. September 2011 (act. 10). Am 6. Dezember 2011 fand die erste Verhandlung statt (Prot.-I S. 5 ff.). Mit Eingabe vom 6. Dezember 2011 erhob der Beklagte die Verjährungseinrede (act. 18). Die mit Eingabe vom 13. Dezember 2011 von der Klägerin gemachten Präzisierungen wurden dem Beklagten mit Verfügung vom 11. Januar 2012 zur Stellungnahme zugestellt (act. 19 und act. 20). Mit Eingabe vom 11. Januar 2012 reichte die Klägerin eine Klageänderung ein (act. 22). Die Stellungnahme des Beklagten erfolgte mit Eingabe vom 25. Januar 2012 (act. 26). Mit Verfügung vom 30. Juli 2012 wurde dem Beklagten erneut Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 29). Diese erfolgte mit Eingabe vom 6. August 2012 (act. 31). Am 17. September 2012 erging die Beweisverfugung (act. 35). Anlässlich der Verhandlung vom 7. November 2012 erfolgten die Beweisabnahme, die persönliche Befragung der Parteien sowie die Schlussvorträge (Prot.-I S. 15 ff.). Im Anschluss wurde den Parteien das Urteil mündlich eröffnet und begründet; der Beklagte wurde verpflichtet, der Klägerin Fr. 2'504.65 nebst Zins zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde die Klage abgewiesen (Prot.-I S. 24 f., act. 44). Mit Eingabe vom 10. November 2012 verlangte der Beklagte in- nert Frist die schriftliche Begründung des Entscheids (act. 45). Die Verfügung und

- 3 - das Urteil vom 7. November 2012 wurden in der Folge begründet und den Parteien zugestellt (act. 46 = act. 50).

E. 2

Eventualantrag: Der Beklagte macht Verjährung gem. OR 60 geltend. Eintritt Verjährung (Frist 1 Jahr) 2.11.2008. Der Beklagte macht von/vom Leistungsverweigerungs-Einrede/-Recht geltend/Gebrauch.

E. 3

Eventualantrag. Rechnung/Kosten des Beklagten von Fr. 1'360.– sind in Verrechnung zu stellen/gegengzurechnen.

E. 4

Die Gerichtskosten beider Instanzen sind vollumfänglich der Klägerin aufzuerlegen.

E. 5

Der Beklagte macht im Weiteren die Einrede der Verjährung geltend (vgl. Rechtsbegehren Eventualantrag Ziff. 2, act. 49 S. 1).

- 8 - Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung finden sich in Art. 60 OR. Danach verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in einem Jahr von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet (Abs. 1). Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch (Abs. 2). Die Anwendbarkeit dieser ausserordentlichen Verjährungsfrist von Art. 60 Abs. 2 OR setzt voraus, dass eine Forderung aus Tatsachen abgeleitet wird, welche die objektiven und subjektiven Merkmale eines Straftatbestandes erfüllen und dass die anwendbare strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die zivilrechtliche ist (BSK OR I-ROBERT K. DÄPPEN, Art. 60 N 11). Die Anwendung von Art. 60 Abs. 2 OR setzt weder eine vorgängige Strafverfolgung noch ein Strafurteil voraus (BGE 122 III 225 Erw. 4 m.w.H.). Gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB wird Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, weshalb die Verjährung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB sieben Jahre beträgt. Der Beklagte bestreitet nicht, die Föhre auf dem Grundstück der Klägerin gefällt zu haben und auch nicht, dass die Föhre in deren Eigentum stand (act. 10, Prot.-I S. 7). Damit hat er den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt. Wie die Vorinstanz richtig ausführte, kommt daher die längere (siebenjährige) Verjährungsfrist der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB zur Anwendung. Demzufolge ist die Verjährung für den Schadenersatzanspruch der Klägerin noch nicht eingetreten.

E. 6

Der Beklagte stellt in Ziff. 3 seines Rechtsbegehrens den Eventualantrag: "Rechnung/Kosten des Beklagten von Fr. 1'360.– sind in Verrechnung zu stellen/gegenzurechnen." (vgl. act. 49 S. 1). In seiner Beschwerdeschrift sind keine diesbezüglichen Ausführungen zu finden. Der Beklagte setzt sich nicht ansatzweise mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Verrechnung auseinander (vgl. act. 51 S. 13 f. Ziff. 2.3.3). Der pauschale Verweis auf die erstinstanzlichen Akten (vgl. act. 49 S. 2 oben) genügt den Anforderungen an die Begründung

- 9 - eines Rechtsmittels nicht (vgl. ZR 110/2011 Nr. 81; OGer ZH, PF110034 vom 22. August 2011). Der Beschwerdeführer hätte darlegen müssen, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen zur Verrechnung falsch sein sollten. Daher ist auf diesen Eventualantrag nicht einzutreten.

E. 7

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO); weitere Ausführungen zur erstinstanzlichen Kostenregelung (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 4, act. 49 S. 1) erübrigen sich. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 2'504.65 sind die Gerichtskosten für das

Be- schwerdeverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1 sowie 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 550.– festzusetzen. Der Klägerin ist mangels Umtrieben keine Parteientschädigung zuzuspre- chen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.